

# Missbrauch des Roten Kreuzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546779>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Seitdem wir unsere Zweigvereine auf die so häufigen Mißbräuche des Roten Kreuzes in unserm Lande aufmerksam gemacht haben, werden uns recht häufig Anzeigen über solche Verfehlungen eingereicht, die wir dann je weilen an die zuständigen Behörden weiterleiten.

Jüngst entdeckten wir im „Anzeiger der Stadt Bern“ folgendes Inserat, das wir hier wiedergeben.

Auch sonst laufen Klagen ein, die wir weitergeleitet haben, und auf die wir von seiten der Behörden zum Teil Antwort erhielten. So ist auf unser Ansuchen hin in Luzern eine Anzahl Apotheker angehalten worden, die Rot-Kreuz-Abzeichen an ihren Firmenschildern oder Schaufenstern zu ändern. Auch gegen den Besitzer eines Kaninchenstalles am Bodensee, an welchem gar rührend ein rotes Kreuz prangen soll, sind wir

### Das rote Kreuz

mit dem Wort „Sodex“ im weißen Feld ist das Garantiezeichen für die Echtheit des in weit über 10,000 Ablagen der Schweiz erhältlichen und seit 10 Jahren bewährten Universal-Wasch-, Fuß- und Reinigungsmittels „Sodex“. Man hüte sich vor Nachahmungen und unerlaubtem Offenverkauf und verlange ausdrücklich Sodex in verschlossenen Paketen zu 15 und 20 Cts. mit dem roten Kreuz

### im weißen Feld

aus den Sodexwerken Steffen & Wilhelm, Aktiengesellschaft, Olten.

Es handelt sich dabei wohl nicht um eine absichtliche Umgehung des Gesetzes, sondern um eine Verfehlung aus Unkenntnis.

Seither ist uns dasselbe Inserat von vielen Seiten her zugeschickt worden. Diesen aufmerksamen Einsendern sei unser Dank für ihre Bemühungen abgestattet und die Mitteilung, daß die Firma laut einem an uns gerichteten Schreiben für Aenderung des Inserates gesorgt hat.

vorgegangen. Bis jetzt haben wir über den Erfolg dieser Reklamation keine Nachricht erhalten. Nun, wir wollen's abwarten. Im großen und ganzen geht aus all diesen Zuschriften hervor, daß unsere Rot-Kreuzler und Samariter mit löblichem Eifer über die Durchführung des eidgenössischen Gesetzes wachen, und das ist kein schlechtes Zeichen.

## Briefkasten.

Herrn K. B. in Zürich. Wir verdanken Ihnen bestens die Mitteilung, daß die in Nr. 9 dieser Zeitschrift erschienene Frage durch freundschaftliches Uebereinkommen der betreffenden Sektionen erledigt ist. Solche friedliche Lösungen bezeugen echte Samariterart und tragen wirksam zur Festigung des Rot-Kreuz-Gedankens bei.